

Satzung des Kleingartenvereins „Am Finkenweg“ e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Am Finkenweg“ e.V.

Er hat seinen Sitz Leipzig, Ortsteil Burghausen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Regionalverband „Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.“ (KVL). Ein Austritt aus dem Regionalverband bedarf der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Vor dem Beschluss ist der Vorstand des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu hören. Der Beschluss darf nicht in einem Umlaufbeschluss gefasst werden.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig-Land unter der Nummer 1447 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die fachliche Beratung der Mitglieder;

b) die Förderung von Kindern und Jugendlichen; in der Kleingärtnerei, sowie Umwelt und Naturschutz

c) die Schaffung und Erhaltung von Anlagen und Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;

d) die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;

e) die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;

f) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;

g) die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des geltenden Rechts dienen.

(2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration aller Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglied im Verein können nur Personen werden, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Er setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung seiner Interessen rechtlich gesichert ist und seine Tätigkeit als gemeinnützige Tätigkeit öffentliche Anerkennung findet.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

(1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.

(2) Die aktive und passive Mitgliedschaft kann von volljährigen Personen beantragt werden. Sie ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die die nutzungsmäßige Übernahme eines Kleingartens anstreben oder die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.

Aktive Mitglieder besitzen im Verein aktives und passives Wahlrecht.

Passive Mitglieder besitzen im Verein nur das aktive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder besitzen keinerlei Wahlrecht

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des § 2 der Satzung des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

(3) Für die Übernahme eines Kleingartens ist die Mitgliedschaft in dem Kleingartenverein „Am Finkenweg“ e.V. zwingend notwendig.

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 500 EUR und einer Aufnahmegebühr von bis zu 100 EUR abhängig gemacht werden. Der Mitgliedsbeitrag des Neumitglieds kann für das Aufnahmejahr für die begonnenen Quartale der Mitgliedschaft anteilig berechnet werden. Das Neumitglied hat die Sicherheitsleistung und die Aufnahmegebühr, vor Beginn der Mitgliedschaft und/bzw. des Beginns des Pachtvertrages zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr ist bis spätestens eine Woche nach Beginn der Mitgliedschaft zu bezahlen.

(4) Im Todesfall eines Pächters muss der Ehe- bzw. Lebenspartner ab dem Monat, der auf den Tod des bisherigen Mitglieds und Pächters der betreffenden Parzelle folgt, die Mitgliedschaft im Verein abgeschlossen haben. Eine Aufnahmegebühr und ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr entfällt in diesem Fall.

(5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins, die Gartenordnung des Vereins, das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der

Kleingärtner e.V., die Rahmelkleingartenordnung des KVL, sowie die Bauordnung des KVL, immer in den jeweils gültigen Fassungen für sich als rechtsverbindlich an.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen, den Beitrag für übergeordnete Verbände, Kosten für Strom- und Wasserverbrauch, und die aus dem Pachtvertrag für die Parzelle und die Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsanlagen des Vereins entstehenden Kosten pünktlich zu dem in der Jahresrechnung festgesetzten Termin zu entrichten.
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung und entsprechenden Maßen beim Vorstand einzureichen und dessen Zustimmung einzuholen.
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon oder E-Mail.
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- sich, unabhängig von der Jahreszeit, regelmäßig an den Schaukästen über Neuigkeiten im und für den Verein zu informieren.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Abgeltungsbetrag zu entrichten.

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

(6) Für jedes Mitglied wird vom Verein für die Dauer der Mitgliedschaft für die Absicherung von Tätigkeiten für den Verein (Gemeinschaftsstunden) eine Unfallversicherung über die Gruppenunfallversicherung des Regionalverbandes abgeschlossen. Der Beitrag wird dem Mitglied jeweils in der Jahresrechnung in Rechnung gestellt.

Jeder Pächter ist mit Abschluss des Pachtvertrages verpflichtet, für die Dauer des Pachtvertrages, seine Laube so zu versichern, dass bei Beschädigung/Zerstörung (unabhängig der Ursache) der Abriss/Abtransport und die Reparatur bzw. der Neuaufbau entsprechend Material und Wert sichergestellt ist. Auf Verlangen des Vorstandes sind die Versicherungsunterlagen jederzeit vorzulegen.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet bis zum 31.01. eines Jahres zu prüfen, ob es die aktuelle Jahresrechnung erhalten hat. Erfolgt keine Meldung an den Vorstand über Nichterhalt der Jahresrechnung und Beantragung einer Ersatzrechnung, gilt diese als zugestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitgliedes
- Beendigung des Pachtvertrages
- Ausschluss aus dem Verein
- Streichung von der Mitgliederliste
- Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt.

a) Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungszeit zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

2) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

3) Mit Beendigung des Pachtvertrages wird die Mitgliedschaft des/der Pächter(s) der Parzelle im Verein automatisch beendet, wenn von dem Mitglied nichts anderes mit dem Vorstand vereinbart wird.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

Ausschlussgründe sind insbesondere

a) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,

b) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,

c) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Abgeltung,

d) wenn das Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins bzw. des Kleingartenwesens in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,

e) grobe Beleidigung des Vorstandes,

f) nicht bestimmungsgemäße Bodennutzung,

- g) wiederholte Nichteinhaltung der Gartenordnung, insbesondere der festgelegten Ruhezeiten, nach bereits erfolgter 2-maliger Abmahnung durch den Vorstand
- h) vorsätzlich falsche Angaben bei Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Pachtverhältnis
- i) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt
- j) bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- k) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
- l) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole innerhalb des Vereinsgeländes sowie solcher, die diesen angelehnt sind.

(5) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt
- das Mitglied über die letzten bekannte Adresse nicht erreichbar ist, bzw. trotz zweimaligem Versuch der Kontaktaufnahme nicht reagiert/antwortet

Die Streichung wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft verpflichtet alle weiteren Pflichten entsprechend dieser Satzung bis zum Austritt zu erfüllen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(6) Mit Auflösung des Vereins wird die Mitgliedschaft im Verein beendet.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

(2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung findet möglichst einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 33 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Berechtigte Anträge sind den Mitgliedern per Aushang im Schaukasten am vereinsinternen „Schreberweg“ spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aufnahme in die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste mit Rederecht zulassen. Vorstandsmitglieder des zuständigen Regionalverbandes haben generell Teilnahme- und Rederecht.

(6) Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Es muss schriftlich abgestimmt bzw. gewählt werden, wenn dies beantragt und von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- e) die Einsetzung von Ausschüssen;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
- h) die Beschlussfassung über Widersprüche von Ausschlüssen von Mitgliedern
- i) die Erhebung und Änderung von Beiträgen und Umlagen sowie die Festlegung und Änderung der Zahlungsmodalitäten

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. mindestens drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- b. weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Projektverantwortlichen.

(3) Der Vorstand ist auch handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

(4) Der Vorstand wird vertreten durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder einer der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

(5) Dem Vorstand können weitere Personen angehören (z.B. Fachberater).

(6) Der Vorstand wird durch offene Wahl für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der turnusmäßigen Amtsperiode des Vorstandes.

(8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(9) Vom Vorstand können stimmberechtigte Beisitzer berufen werden.

(10) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(11) Der Vorstand kann Ordnungen, Gebühren und Vereinsstrafen erlassen und ändern. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Erlassene und geänderte Ordnungen und Vereinsstrafen müssen den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Sie gelten allen Mitgliedern als bekanntgegeben/veröffentlicht mit dem Tag des Aushanges im Schaukasten am vereinseigene Schreberweg. Sie sind ab dem nächsten Tag gültig.

(12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale) für Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, beschließen wenn der Haushalt dies zulässt.

(13) Der Ersatz von Auslagen gegen Beleg entsprechend §§ 27, 670 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung kann des Weiteren beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(14) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz.

(15) Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes des Vereins ist der Vorstand des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. ermächtigt, die Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen und bei dieser Veranstaltung den Vorsitz zu führen und Wahlen zu leiten.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

(1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen: Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Mitglieder- und Vorstandssitzungen können auch virtuell mit den aktuell verfügbaren technischen Möglichkeiten durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind durch Aushang (im Schaukasten am vereinsinternen Schreiberweg) vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben. Ehrenmitglieder werden per einfacher Schriftform eingeladen.

(3) Ladungsfrist: Zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Für Vorstandssitzungen bedarf es keiner separaten Einladung wenn die Sitzung (Termin/Zeit/Ort) spätestens in der vorherigen Vorstandssitzung vereinbart und im Protokoll den Vorstandsmitgliedern bekanntgemacht wurde. Geschah dies nicht, beträgt die Frist eine Woche. Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Tage. Die Tagesordnung zur Vorstandssitzung erfolgt spätestens als Tischvorlage zur Sitzung.

(4) Versammlungsleitung: Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wählen die entsprechenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.

(5) Beschlussfassung: Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Für einen Umlaufbeschluss muss beim Versenden ein konkreter Termin und Form für den Einsendeschluss bekanntgegeben werden. Für die Annahme von Umlaufbeschlüssen bedarf es keiner Mindestanzahl an eingegangenen Stimmen. Es werden nur die Stimmen berücksichtigt, welche bis zu dem im Antrag festgelegten Zeitpunkt und auf die festgelegte Art der Stimmenabgabe erfolgt sind. Es dürfen nur Umlaufbeschlüsse gefasst werden, für die lt. dieser Satzung eine einfache Stimmenmehrheit oder eine 2/3 Mehrheit ausreichend ist. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können die Stimmen/Stimmzettel per Brief und per E-Mail an die auf dem Stimmzettel angegebenen Adressen abgegeben werden. Für Beschlüsse des Vorstandes kann die Stimme zusätzlich per Textnachricht oder telefonisch oder per Live-Videoschaltung erfolgen.

(7) Kann auf Grund behördlicher Einschränkungen eine Mitgliederversammlung durch Beschränkung der Anzahl teilnehmender Personen nicht als Einmalveranstaltung stattfinden, so kann diese auch in Teilversammlungen abgehalten werden. Für Teilversammlungen können feste Uhrzeiten für die Mitglieder festgelegt werden. Mitglieder dürfen dann nicht zu anderen Urzeiten an der Versammlung teilnehmen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch als Virtuelle Versammlung einberufen werden.

(9) Die Vorstandssitzung kann auch als Virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

(10) Bei Virtuellen Versammlungen können die aktuellen technischen Möglichkeiten der Virtuellen Versammlung für Beschlussfassungen und Stimmabgaben vom Vorstand festgelegt genutzt werden. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Abstimmung eingeloggtten Stimmberechtigten bilden die jeweilige Grundlage zur Ermittlung des jeweiligen Abstimmungsergebnisses.

(11) Fehlende technische Voraussetzung für die Teilnahme der jeweiligen Mitglieder an Virtuellen Versammlungen berechtigt die Mitglieder nicht vom Vorstand auf andere Möglichkeiten der Teilnahme bzw. Stimmenabgabe zu bestehen.

(12) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins durch die Mitglieder bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dabei muss der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. eingeloggtten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(14) Niederschriften: Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind bis zum, in der Jahresrechnung benannten Termin für das laufende Jahr an den Verein zu entrichten. Die Beiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

(2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem alle zu erwartende Ausgaben und zu erwartende Einnahmen aufgelistet sind.

(3) Von der Mitgliederversammlung können Revisoren gewählt werden. Revisoren sind nicht Mitglied im Vorstand. Der Vorstand ist den Revisoren nicht weisungsbefugt. Mindestens einmal im Jahr sind von den Revisoren die Kassen, Konten, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Zu jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Revisoren zu unterzeichnen sind. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

(4) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs können von den Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden. Die Höhe aller Umlagen pro Jahr darf den 5-fachen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

(2) Strafen kommen u.a. zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld/Vereinsstrafen von mindestens der zweifachen bis maximal der fünffachen Höhe des Mitgliedsbeitrages (gestaffelt je Wiederholungsfall),
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss.

(4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, ist das jeweilige Mitglied unabhängig von Ordnungsgeld/Vereinsstrafe zur Schadensregulierung verpflichtet.

(5) Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind. Kommt es unzustellbar zurück und ist die schriftliche Kommunikation zum Mitglied dadurch nicht möglich (gilt auch für E-Mail), wird eine Vereinsstrafe in Höhe von mindestens 10,00 EUR erhoben.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder der Anerkennungsbehörde für die Gemeinnützigkeit geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder werden anschließend umgehend durch Aushang über die Änderungen informiert.

§ 13 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

§ 14 Rechtsnachfolge

Der Kleingartenverein Am Finkenweg e.V. ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte "Am Finkenweg" im Kreisverband Leipzig-Land des VKSK.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 beschlossen und ist ab dem 30.04.2023 gültig. Sie ersetzt die Satzung von 2021.

Leipzig, 29.04.2023

Gebührenordnung (nicht Bestandteil der Satzung):

Aktuelle Zusammenfassung bisher gefassten, kostenrelevante, Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

Jahresbeitrag aktive Mitglieder:	55,00 €
Jahresbeitrag passive Mitglieder:	6,00 €
Mitgliedsbeitrag übergeordnete Verbände (pro Parzelle)	30,00 €
Aufnahmegebühr aktive Mitglieder pro Parzelle:	50,00 €
Sicherheitsleistung bei Pachtabschluss:	300,00 €
Umlage für Erneuerung Infrastruktur:	50,00 €
Vereinsstrafe für versäumte Aktualisierungsmeldung Kontaktdaten:	10,00 €
Kosten für erste Mahnung pro Vorfall:	5,00 €
Kosten für zweite Mahnung pro Vorfall:	5,00 €
Kosten für Bearbeitung Ratenzahlungsvereinbarung (vor Zahlungstermin eingereicht)	5,00 €
Kosten für Bearbeitung Ratenzahlungsvereinbarung (nach Zahlungstermin eingereicht)	15,00 €
Buchungskosten je Buchung bei Ratenzahlung (außer Erstrate)	0,50 €
Nichtbeseitigung der Hinterlassenschaften von eigenen bzw. zu beaufsichtigten Hunden, bzw. Hunde der Gäste des Mitgliedes/Pächters (inkl. Hunde der Gäste von Familienangehörigen)	30,00 €
Nichtmeldung des Stromverbrauches zum festgelegten Termin	30,00 €
Nichtanwesenheit in der Parzelle beim Wasseranstellen im Frühjahr	30,00 €
Trennen / Wiederherstellen der Strom- /Wasserversorgung der Parzelle/des Vereins durch Versäumnisse bzw. Eigenverschulden des Pächters / Mitglieds: jeweils	10,00 €
Vereinsstrafen bei Nichtbefolgung / Nichtbeseitigung schriftlicher gestellter Anweisungen / Auflagen bzw. Auflagen des Vorstandes je Einzelfall, das Zwei- bis Fünffache des Jahresbeitrages (gemessen am Beitrag für aktive Mitglieder)	110,00 – 275,00 €

Porto- und Versandkosten bei individuellen Mitgliedsangelegenheiten werden dem Mitglied zu 100% weiterberechnet (außer bei Standardbrief).

Stand 30.04.2025, veröffentlicht 05.05.2025 im Vereinschaukasten am Schreberweg, gültig ab 06.05..2023